Sieben Anträge ausländischer Institute zur Durchführung meereskundlicher Forschungen wurden genehmigt. 28 genehmigungsfreie Forschungsfahrten zur Untersuchung der Wassersäule wurden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bei zwei Betriebsplanverfahren der Bergämter für Suchbohrungen hat das BSH zur Frage von schädigenden Auswirkungen auf das marine Ökosystem Stellung genommen.

## Meeresumweltschutz

Das BSH verfolgt und ahndet als Ordnungswidrigkeitenbehörde Verstöße der Seeschifffahrt gegen internationale Übereinkommen und nationale Vorschriften zum Schutze der Meeresumwelt, soweit es sich nicht um Straftaten handelt.

Der Schwerpunkt der Einzeltätigkeiten lag in der Überwachung der Einhaltung der Regelungen des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL). Nach der Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen MARPOL (MARPOL-OWi-VO) handelt ordnungswidrig, wer als Verantwortlicher an Bord eines Seeschiffes Öl-, Ladungs- und Mülltagebücher nicht ordnungsgemäß führt oder Öl bzw. ölhaltige Gemische, schädliche flüssige Stoffe oder Müll ins Meer einbringt.

Im Jahr 2000 stellten die Wasserschutzpolizeibehörden der Küstenländer bei insgesamt 6 696 Überprüfungen von Schiffen in 1643 Fällen Mängel fest. Wegen geringfügiger Verstöße wurden gegen die betroffenen Kapitäne, Ingenieure und Maschinisten durch die Wasserschutzpolizei Verwarnungen ausgesprochen, bei denen z.T. ein Verwarngeld bis zu DM 75,– verhängt wurde. 409 Fälle wurden zur weiteren Verfolgung an das BSH abgegeben.

Das BSH führte gegen 310 Betroffene Ordnungswidrigkeitenverfahren durch. In 221 Verfahren handelte es sich um Mängel in der nach Anlage I zu MARPOL vorgeschriebenen Führung des Öltagebuches. 35 Verfahren bezogen sich auf Verstöße bei der nach Anlage V vorgeschriebenen Führung des Mülltagebuches. 51 Verfahren betrafen illegale Bypassleitungen. Es ergingen 258 Bußgeldbescheide. Die Höhe der verhängten Geldbußen lag zwischen DM 80,- und DM 25 000,-, insgesamt waren es DM 763 350,-. Der durchschnittliche Betrag lag bei DM 2 960,-. 52 Verfahren wurden eingestellt. Weitere 38 Fälle bei Schiffen unter ausländischer Flagge, die aufgrund bestehender Verfahrenshindernisse nicht in Deutschland geahndet werden konnten, wurden an den Flaggenstaat zur weiteren Verfolgung gemeldet.

Dem BSH selbst wurden keine deutschen Schiffe gemeldet, die außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes gegen MARPOL-Vorschriften verstoßen haben.

Das Einleiten von Schiffsabwässern in die Nord- und Ostsee ist nach der Verordnung über die Verhütung der Verschmutzung der Nordsee durch Schiffsabwasser sowie dem Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes (Helsinki-Übereinkommen) nur unter Einhaltung strenger Voraussetzungen zulässig. Für den Bereich der Ostsee wurden 3 Verstöße gemeldet. In zwei Fällen wurden Bußgelder verhängt, weil entgegen den Bestimmungen des Helsinki- Übereinkommens im deutschen Küstenmeer Abfälle, die an Bord des Schiffes angefallen waren, verbrannt wurden. Ein Verfahren wurde eingestellt. Für den Bereich der Nordsee wurden in Bezug auf Schiffsabwasser keine Verstöße angezeigt.

Das BSH führt eine Gesamtstatistik über Gewässerverunreinigungen im Küstenmeer, in der AWZ und auf den Seeschifffahrtsstraßen (innere Gewässer). Von der Küstenwache (Bundesgrenzschutz See, Zoll, Vollzugsorgane der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung,